


BVG-Reform 2024: Schlechter statt besser für Frauen

Danielle Axelroud, Lirija Sejdi, Therese Wüthrich



Erinnern wir uns, im September 2022 wurde über die AHV 21 abgestimmt. Es ging hauptsächlich um die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre, ohne jegliche Kompensation. Dagegen hatte ein breites Bündnis von Frauenstreik- und feministischen Streik-Kollektiven, Gewerkschaften, Verbänden, Parteien das Referendum ergriffen, das mit über 150'000 Unterschriften eingereicht wurde. Die Vorlage wurde mit einer hauchdünnen Mehrheit von rund 30'000 Unterschriften angenommen; die Mehrzahl der Frauen hat die AHV 21 deutlich abgelehnt. Aus gutem Grund: Aktuell müssen Frauen immer noch mit Lohnlücken leben, also mit weniger Geld im Portemonnaie und weniger Rente im Alter, was seit Jahrzehnten von der Frauenbewegung angeprangert wird. Dazu kommen die vielen unbezahlten Stunden an Versorgungsarbeit für die Familie.

Während der Kampagne zu AHV 21 wurde zwar von bürgerlicher Seite, insbesondere von Politikerinnen, eingestanden, dass gerade viele Frauen im Alter prekär leben müssen. Das Problem liege aber nicht bei der AHV, sondern bei der beruflichen Vorsorge, dem BVG¹. Dass diese Benachteiligungen zwingend mit der nächsten BVG-Reform verbessert werden müssten, wurde sehr bekräftigt und immer wieder betont. Unmittelbar nach der Abstimmung zur AHV 21 wurden diese Bekenntnisse bereits in den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen wie in den Debatten im National- und Ständerat von der konservativen und bürgerlichen Mehrheit wieder vergessen. Statt dass die Versprechungen eingelöst würden, sollen mit der vorliegenden BVG-Reform erwerbstätige Frauen höhere Prämienzahlungen leisten². Für jeden einbezahlten Franken würde ihnen weniger Rente garantiert als heute. Die BVG-Vorlage, die am 22. September 2024 zur Abstimmung kommt, ist nicht annehmbar, sie muss deutlich abgelehnt werden.

-
- 1 Das BVG ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge. In der beruflichen Vorsorge gibt es einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil. Die Reform betrifft den obligatorischen Teil (BVG). Manche gesetzlichen Regelungen, die den obligatorischen Teil der Vorsorge betreffen, haben jedoch auch für den überobligatorischen Teil Geltung. Dort sprechen wir von „2. Säule“ oder von „beruflichen Vorsorge“.
 - 2 Dieses Faktenblatt fokussiert sich bewusst auf die Situation der Frauen. Deswegen wird im Folgenden jeweils von Frauen gesprochen. Dabei wird zu keinem Zeitpunkt negiert, dass die Reform auf weitere Geschlechter ebenfalls gravierende Auswirkungen hat.

Weiterhin keine Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der zweiten Säule

Frauen verdienen jedes Jahr über
100 Milliarden Franken weniger als Männer

<https://economiefeministe.ch/faktenblaetter/einkommensluecke/>



Obwohl in der Schweiz Frauen wie Männer im Erwerbsalter ungefähr gleich viele Stunden pro Jahr arbeiten, gehen den Frauen pro Jahr ungefähr 108 Milliarden Franken Lohneinkommen verloren. Dies liegt zu 75 Prozent daran, dass Frauen weniger bezahlte Arbeit verrichten als Männer und stattdessen unbezahlt tätig sind.

Daraus ergibt sich in der Schweiz auch ein Gender Pension Gap – ein prozentualer Unterschied zwischen den durchschnittlichen Renten von Frauen und Männern – von über 30 Prozent³. Dieser Gap ist in erster Linie Folge der beruflichen Vorsorge, die ausschliesslich an die bezahlte Erwerbsarbeit gekoppelt ist.

Durch diese unbezahlte Care- und Versorgungsarbeit entsteht für die Allgemeinheit ein grosser Nutzen. Dieser wird aber von der Gesellschaft nicht honoriert. Im Gegenteil: Wer Teilzeit arbeitete, Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige betreute und deswegen ein tieferes Erwerbseinkommen hatte, wird in der beruflichen Vorsorge mehrfach abgestraft. Kleinere Teilzeitpensen und deren Einkommen werden durch den Koordinationsabzug unterdurchschnittlich oder gar nicht über eine zweite Säule versichert. Dies trifft in erster Linie Frauen.

In der ersten Säule der AHV gibt es bei den durchschnittlichen Renten heute kaum mehr Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Dies liegt vor allem an der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vor mehr als 25 Jahren⁴. Diese Gutschriften gelten die Betreuungsarbeit von Kindern und die Pflege von Angehörigen ab, was die AHV-Rente für Frauen verbessert. Seit Längerem verlangen linke und feministische Kreise die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften auch in der zweiten Säule. 2021 forderte die Frauensession⁵ sogar für die berufliche Vorsorge nicht nur ein theoretisches Einkommen in Form einer gutgeschriebenen Pauschale, sondern eine Gutschrift in der Höhe der tatsächlich aufgetragenen Opportunitätskosten, namentlich des entgangenen Einkommens und der verpassten Karriereentwicklung⁶.

3 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/einkommen/pension-gap.html>

4 https://economiefeministe.ch/wp-content/uploads/2022/09/220921_ecofem_Faktenblatt-AHV.pdf

5 Die Frauensession wurde anlässlich von 50 Jahren Frauenstimm- und -wahlrecht in der Schweiz am 29. und 30. Oktober 2021 im Bundeshaus in Bern durchgeführt.

6 <https://de.alliancef.ch/s/Petitionen-Frauensession-mit-Geschaeftsnummern-20211014.pdf> Petition 21.2033, S. 10f.

Die Fakten der BVG-Reform

Senkung des Umwandlungssatzes

Das Kernstück der Reform ist die Senkung des Umwandlungssatzes. Mit diesem Instrument wird das während des Erwerbslebens angesammelte Kapital in eine Rente umgewandelt. Der aktuelle Satz liegt für den obligatorischen Teil bei 6,8 Prozent, was bei einem Kapital von 100'000 Franken eine Rente von 6'800 Franken pro Jahr ergibt. Mit der Reform würde dieser Satz auf 6 Prozent sinken, was für das gleiche Kapital eine Rente von nur noch 6'000 Franken bedeuten würde.

Oft wird verstanden, dass die Renten, die mit der Reform versprochen werden, zumindest gesetzlich verankert sind. Das ist jedoch nur der Fall, wenn es keine überobligatorischen Leistungen gibt. Überobligatorische Leistungen werden allerdings nicht nur dann ausgerichtet, wenn das Gehalt den nach BVG versicherten Lohn übersteigt. Sobald zum Beispiel der Koordinationsabzug anders als nach BVG ausgestaltet ist – und das ist in 88 Prozent der Pensionskassen der Fall⁷ – wird es überobligatorische Leistungen geben.

Wenn beide Leistungsarten ausgerichtet werden, gilt der gesetzliche Umwandlungssatz (von heute 6,8 Prozent oder neu 6 Prozent) ohnehin nur für den obligatorischen Teil. Sobald es überobligatorische Leistungen gibt, sind die Vorsorgeeinrichtungen auch frei, einen globalen Umwandlungssatz⁸ zu verwenden, der tiefer liegt. Laut der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge ist dieser globale Umwandlungssatz von 2013 bis 2022 auf durchschnittlich 5,21 Prozent gesunken.

Die Neurentenstatistik zeigt denn auch, dass die durchschnittliche Rente zwischen 2007 und 2022 um 178 Franken pro Monat gesunken ist (7,5 Prozent der Rente).

Keine Lösung für Teilzeitarbeit und Mehrfachbeschäftigung

Mit der Reform werden insbesondere Frauen zur Kasse gebeten – ohne dass ihnen eine höhere Rente garantiert wird. Viele erwerbstätige Frauen mit Betreuungsaufgaben werden im Alter nicht besser dastehen. Denn Lösungen für familienbedingte Erwerbsunterbrüche und die ungleiche Verteilung der unbezahlten Arbeit werden mit der Reform weder ausgeglichen noch angegangen. Bundesrat und bürgerliche Parteien haben alle Versuche verhindert, einen Mechanismus einzuführen, der Versorgungsarbeit in Form von Rentenverbesserungen honoriert.

Insbesondere betroffen sind Arbeitnehmerinnen, die in Tieflohnssektoren arbeiten, in sogenannten Frauenberufen wie Coiffeuse, Verkäuferin, Kleinkinderbetreuerin, aber auch Erwerbstätigkeiten in gewerblichen Betrieben. Die Löhne bleiben meist während einer ganzen Karriere unter 5'000 Franken. Beispielsweise müsste eine Arbeitnehmerin mit einem Einkommen von 4'500 Franken nach der Reform 147 Franken mehr an Prämien zahlen. Ein Betrag, der ihr während des Erwerbslebens im Portemonnaie fehlt, um danach aufgrund des kleineren Umwandlungssatzes 8 Franken weniger Rente zu erzeugen.

7 Schweizer Pensionskassenstudie 2023, S. 28 <https://pensionstudy.swisscanto.com/23/de/download-center/>

8 der auf das kumulierte obligatorische und überobligatorische Kapital angewandt wird

Wenn jemand mehrere kleine Jobs hat und der gesamte Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt, ist der Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht obligatorisch. Die Reform ändert daran nichts. Will doch jemand die berufliche Vorsorge beanspruchen, ist der Weg kompliziert und das Ergebnis unsicher, auch wenn gesetzlich die Auffangeinrichtung das Inkasso bei den Arbeitgebern übernehmen kann.

Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Für die Personen, die kurz vor der Pension stehen, bedeutet die Senkung des Umwandlungssatzes eine Kürzung der Rente um 12 Prozent. Die Beitragserhöhungen können dies nicht kompensieren: Die Zeit ist zu kurz. Durch den flexiblen Koordinationsabzug würde zwar der versicherte Lohn zunehmen. Jedoch würde für die Versicherten nach 45 Jahren der Beitragssatz tiefer ausfallen (14 statt 15 bzw. 18 Prozent)⁹. Um den Schock der Rentenkürzung abzufedern, hat deshalb das Parlament für die Versicherten über 50 Jahren Ausgleichsmassnahmen¹⁰ in Form eines Rentenzuschlages vorgesehen, der einerseits vom Geburtsjahr abhängig ist:

- 5 erste Renten-Jahrgänge nach Inkraftsetzung der Reform: 200 Franken pro Monat,
- 5 nächste Jahrgänge: 150 Franken pro Monat,
- 5 letzte Jahrgänge: 100 Franken pro Monat.

Andererseits gibt es Bedingungen im Kleingedruckten, die das Gewähren des Rentenzuschlages für viele Versicherte unmöglich machen, zum Beispiel:

- Wer keine Rente bezieht oder beziehen kann, bekommt keinen Zuschlag. Das betrifft u.a. alle Personen, die nicht mehr aktiv versichert sind und nur über eine Freizügigkeitsleistung verfügen.
- Wer weniger als 15 Jahre in einer Pensionskasse versichert war, bekommt keinen Zuschlag. Das betrifft vor allem Frauen, die jahrelang zu wenig verdient haben, um überhaupt versichert zu sein. Oder Selbständigerwerbende, die sich nur für wenige Jahre einer Pensionskasse angeschlossen haben.

Schliesslich erhält den maximalen Zuschlag nur, wer die Bedingungen erfüllt und über ein Altersguthaben von maximal 220'500 Franken verfügt. Bei einem Altersguthaben über 441'000 Franken gibt es keinen Rentenzuschlag mehr. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird der Rentenzuschlag gekürzt.

9 https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/faktenblaetter/bvg-reform-higru-die-reform.pdf.download.pdf/d%20HiGru%201%20Die%20Reform_def.pdf S. 4

10 <https://datawrapper.dwcdn.net/uXXAz/full.pdf>

Aus den Projektionen des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist ersichtlich, dass trotz Ausgleichsmassnahmen gewisse Personen nach der Reform tiefere Renten bekommen würden. Für eine 45- bzw. 50-jährige Person mit 88'200 Franken¹¹ Einkommen bedeutet die Reform eine Reduzierung der Rente um 258 bzw. 271 Franken pro Monat – 3'096 Franken, bzw. 3'252 Franken weniger pro Jahr, trotz erhöhten Prämienleistungen¹². Bei jüngeren Versicherten mit einem Lohn von 88'200 Franken ist es ähnlich, der Rentenverlust fällt aber kleiner aus.

Wir stellen an den Pranger

Mit falschen Zahlen Angst verbreiten – die Rechenfehler des BSV

In der zweiten Augustwoche 2024 wurde publik, dass sich der Bund bei der AHV um 14 Milliarden Franken verrechnet hat. Das heisst, der Bund hat die finanzielle Zukunft der AHV um Milliarden schlechter gerechnet, als sie effektiv sein wird. Schreckensszenarien, wie sie immer wieder verbreitet werden, haben Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten: so insbesondere vor zwei Jahren bei der Abstimmung zu AHV 21, die nur ganz knapp angenommen wurde, und auch schon bei den Abstimmungen um die Altersvorsorge 2014 und 2017.

Nun wird für die aktuelle BVG-Reform ebenso mit Schreckensszenarien behauptet, der Umwandlungssatz müsse unbedingt gesenkt werden. Die Kompensation dafür ist die Erhöhung der Beitragsleistungen. Über die zum Teil erheblichen Kosten für Tieflohnbeschäftigte (Gastro, Reinigung, personenbezogene Dienstleistungen usw.) wird kaum gesprochen. In diesen Branchen sind vorwiegend Frauen tätig, die mehr Prämien bezahlen müssten, um dafür eine kleinere Rente zu bekommen.

Finanzindustrie und Versicherungen sind die Gewinner der Reform

Das in der zweiten Säule akkumulierte Kapital ist gigantisch. Ende 2022 betrug es über 1'066 Milliarden Franken. Das ist ein Drittel mehr als unser Bruttoinlandsprodukt im selben Jahr (781,5 Milliarden). Die Verwaltung dieses Vermögens kostet die Versicherten sehr viel Geld (über 7 Milliarden Franken¹³) – ob nun Börsengewinne oder -verluste erwirtschaftet werden. Das ist für die Finanzindustrie und für die Versicherungen ein sehr lukrativer, sicherer Erwerb in einem gebundenen Markt¹⁴. Je nach Grösse der Vorsorgeeinrichtung können die Kosten zwischen 1'000 und 1'800 Franken pro versicherte Person und Jahr ausmachen¹⁵.

11 https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/faktenblaetter/bvg-reform-higru-die-reform.pdf.download.pdf/d%20HiGru%201%20Die%20Reform_def.pdf S. 4

12 BVG-Reform-Übersichtstabelle-zum-Ausgleichsmodell-nach-der-EK 15.03.2023, S. 4 <https://www.parlament.ch/centers/documents/fr/BVG-Reform-Ubersichtstabelle-zum-Ausgleichsmodell-nach-der-EK-vom-15-03-2023-FR.pdf>

13 Pensionskassenstatistik 2022, S. 23 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.31850849.html>

14 In einem gebundenen Markt haben die Konsument:innen (hier Arbeitgeber und Arbeitnehmende) keine Wahl, daran nicht teilzunehmen, die Anbietenden sind in einer Monopolstellung.

15 Schweizer-Pensionskassenstudie-2024, S. 96 <https://pensionstudy.swisscanto.com/24/app/uploads/Schweizer-Pensionskassenstudie-2024-1.pdf>

Die Versicherungen vergolden sich mit diesem Geschäft: Bis zu 10 Prozent der Erträge dürfen sie «als Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Risikokapital»¹⁶ beanspruchen. Diese «legal quote» hat schon für Schlagzeilen gesorgt. Sie ist auch Thema im 2022 herausgekommenen Dokfilm «Das Protokoll»¹⁷. Trotzdem enthält die Reform nichts, was diese Kosten für die Versicherten bzw. Gewinne für die Finanzindustrie eindämmen würde, um das Geld beim angesparten Kapital zu belassen.

Im Gegenteil, das Prämienvolumen (und damit der Ertrag dieser Industrie) würde durch die Reform weiter ansteigen, auf Kosten der Versicherten und Arbeitgeber.

Von dieser Reform profitieren vor allem Banken, Versicherungen und Finanzkonzerne. Es kann nicht das Ziel einer Sozialversicherung sein, einen besonderen Wirtschaftssektor zu unterstützen. Erneut würde eine Reform der Altersvorsorge Verschlechterungen für Frauen und generell für die einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen bringen – anstatt echte Verbesserungen zu liefern.



Impressum

Autorinnen

Danielle Axelroud, Lirija Sejdi, Therese Wüthrich

Herausgeberin

Economiefeministe Postfach 3148 3001 Bern
plattform@economiefeministe.ch
economiefeministe.ch

Publiziert

August 2024

16 So genannte « legal quote »: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/legal-quote.html>

17 Das Protokoll, Film von Pietro Boschetti und Claudio Tonetti: <https://vimeo.com/760962529>